

Einverständniserklärung

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pattensen erfasst und bearbeitet werden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten in einer passwortgeschützten Umgebung, z.B. in einer passwortgeschützten Internetlösung (Feuerwehrverwaltungsprogramm, Feuerwehrhomepage) gespeichert werden. Art und Umfang der Daten ergeben sich aus § 35 c, Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der Fassung vom 16.05.2018 gültig ab 25.05.2018 (siehe Anlage 1)

Die Daten werden ausschließlich für feuerwehrdienstliche Zwecke verwendet und nicht an Dritte übermittelt.

Ich willige in die Nutzung von Fotos und Bildmaterial in folgenden Fällen ein:

1. Interne Zwecke (Schulungen, Versammlungen etc.)
2. Presseveröffentlichungen (Printmedien, Versammlungen etc.)
3. Internet (Homepage, sog. Soziale Medien etc.)

Mir ist bekannt, dass ohne die Einwilligung in die Verarbeitung meiner Daten die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen nur bedingt und stark eingeschränkt möglich ist.

Ferner ist mir bekannt, dass diese Einverständniserklärung zur Speicherung meiner personenbezogenen Daten jederzeit formlos widerrufen werden kann. Der Widerruf gilt in die Zukunft gerichtet und erfolgt über den jeweils zuständigen Ortsbrandmeister.

Zusätzlich bin ich zur Verschwiegenheitspflicht gemäß § 12 Abs. 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in der Fassung vom 16.05.2018 gültig ab 25.05.2018 (siehe Anlage 2) belehrt worden und habe diese verstanden.

Name, Vorname (Druckbuchstaben)

Unterschrift

Ortsfeuerwehr

Unterschriftsberechtigt ab dem 16 Lebensjahr

Ort, Datum

Unterschrift

(bei minderjährigen: Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten des / der Sorgeberechtigten)

Anlage 1

§ 35c

**Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern der Feuerwehren
sowie Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen für die Feuerwehrbedarfsplanung, die Einsatzplanung, die Brandschutzerziehung, die Brandschutzaufklärung, die Mitgliederverwaltung sowie die Lehrgangsplanung und – durchführung insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Feuerwehren und Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. Name,

2. Vornamen
 3. Geburtsdatum
 4. Geschlecht
 5. Anschrift
 6. Beruf
 7. akademische Grade
 8. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit
 9. Beschäftigungsstelle
 10. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und die Strahlen- und Schadstoffbelastung
 11. Datum des Eintritts in die Feuerwehr
 12. Name der Feuerwehr
 13. Personalnummer, Dienstausweisnummer
 14. persönliche Ausrüstung
 15. Aus- und Fortbildungslehrgänge einschließlich der Ergebnisse von Beurteilungen
 16. Dienstgrad, Beförderungen
 17. Funktion in der Feuerwehr
 18. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten
 19. Auszeichnungen und Ehrungen
 20. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden
 21. Bankverbindungen
 22. Familienstand
 23. Angehörige
 24. Erziehungsberechtigte.
-

Anlage 2

§ 12 (Auszug) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(6) ¹ Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. ² Satz 1 gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³ Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die Genehmigung erteilt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person. ⁴ Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person bestimmt Personen, die zur Auskunftserteilung berechtigt sind. ⁵ Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person weist die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf § 37 Abs. 1 Nr. 1 hin; der Hinweis ist aktenkundig zu machen. ⁶ Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Ehrenbeamtenverhältnis gilt ausschließlich die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 des Beamtenstatusgesetzes.